



Würzburg, den 22.01.2020

Forderungskatalog

an Politik und Behörden in Zeiten der Klimakrise

**Die längst überfälligen Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie
zur Verbesserung der Gewässerqualität bis zum 22. Dezember 2021**

(§ 29 Absätze 1 und 3 WHG) sind

- in Stadt und Landkreis Würzburg -

zünftig umzusetzen

Adressaten:

Oberbürgermeister der Stadt Würzburg (Herr Schuchardt)

Landrat des Landkreises Würzburg (Herr Nuss)

Leiter des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg (Herr Dr. Walter)

Leiter des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten (Herr Blankart)

Leiter der höheren Wasserbehörde der Regierung von Unterfranken (Herr Eidel)

Leiter des Amtes für ländliche Entwicklung (Herr Porzelt)

Stadtbaurat und Leiter des Entwässerungsbetriebes der Stadt Würzburg (Herr Schneider)

Umwelt- und Kommunalreferent der Stadt Würzburg (Herr Kleiner)

Leiter des Fachbereichs Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Würzburg (Herr Dr. Frommer)

Leiterin des Umweltreferats und der Wasserbehörde des Landratsamts Würzburg (Frau Hellstern und Frau Wanschura)

Stadträtinnen und Stadträte der Stadt Würzburg

Kreisrätinnen und Kreisräte des Landkreises Würzburg

Unser Wasser ist am Limit!

Durch die Klimakrise hat sich der Wassermangel in unserem Trockengebiet Unterfranken in den vergangenen Jahren besorgniserregend verschärft.

Deshalb muss das Prinzip gelten: Wasserquantität, Wasserqualität und der Erhalt der Quellen haben Vorrang vor anderen Interessen!

Grundwasser muss vorrangig als Trinkwasser gesichert und genutzt werden.

Die Berechnung der Grundwasserneubildungsrate muss auf der Grundlage der letzten 5 Jahre erfolgen und entsprechend aktualisiert werden.

Es müssen Maßnahmen zügig umgesetzt werden, die eine erhebliche Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands unserer Oberflächengewässer bis Ende 2021 herbeiführen.

Die Ziele der Trinkwasserschutzverordnung und des Wasserhaushaltsgesetzes müssen konsequent umgesetzt werden.

Dementsprechend muss das Personal der Wasserwirtschaftsämter erheblich aufgestockt werden damit diese Ziele erreicht und flächendeckend kontrolliert werden können.

Unsere Forderungen im Einzelnen:

1. Zum Grundwasser

1.1. Die Wasserrahmenrichtlinie fordert den qualitativen **und** quantitativen guten Zustand der Gewässerkörper ein.

Als Grundlage für die Genehmigungen zur Entnahme von Grundwasser wird die sogenannte Grundwasserneubildungsrate aus 30 Jahren herangezogen. Aktuell werden dafür die Daten aus den Jahren 1980 bis 2010 herangezogen. Seit dem Winter 2002/03 gab es durch die geringen Niederschläge jedoch nahezu keine Grundwasserneubildung. Daher ist die bisherige Datengrundlage nicht mehr realistisch. Wir fordern deshalb, die letzten 5 Jahre stärker zu berücksichtigen, da sich die Klimakrise erst seit den letzten 5 Jahren bei der Grundwasserneubildung verstärkt bemerkbar macht.

Bei Neugenehmigungen muss dies berücksichtigt und bestehende Bescheide müssen überprüft und gegebenenfalls zurückgenommen werden.

1.2. Grundwasser ist in erster Linie dem Menschen und seiner Ernährung vorbehalten. Neuanträge zur Grundwasserentnahme für das Waschen von Rohstoffen sind abzulehnen. (wie dies aktuell bei einem Steinbruch in Thüngersheim erfolgt ist). Bestehende Genehmigungen sind zu überprüfen und gegebenenfalls zurückzunehmen.

- 1.3. Bestehende Wasserschutzgebiete sind Grundlage der gemeindeeigenen Wasserversorgung. Sie müssen erhalten bleiben und auf ihre Wassereinzugsgebiete erweitert werden. Wo es notwendig ist, müssen Sanierungen vorgenommen werden. Fernwasserversorgung ist zu vermeiden. Sollte diese unumgänglich sein, dürfen die Wasserschutzgebiete dennoch nicht aufgehoben werden.
- 1.4. Die Landwirtschaft muss sich an die sich ändernden Standortbedingungen anpassen und nicht umgekehrt. Das bedeutet, dass bewässerungsintensive Anbaukulturen zu vermeiden sind und die Art der Bewässerung geändert werden muss: Tröpfchenbewässerung an Stelle von Überkopfbewässerung.
Der Humusgehalt der Böden ist zu erhöhen, um die Wasseraufnahmefähigkeit bei Starkregenereignissen zu verbessern.
- 1.5. Die Vorgaben der Düngerverordnung (DüV) sind von den landwirtschaftlichen Betrieben grundsätzlich einzuhalten, um die Nitratbelastung des Grundwassers zu senken. In weiten Teilen Unterfrankens ist die Nitratbelastung des Grundwassers bereits so hoch, dass sie nach der DüV als „rotes Gebiet“ eingestuft wurden. Die Einhaltung der verlängerten Sperrfristen (Zeiträume, in denen nicht gedüngt werden darf) sind entsprechend zu kontrollieren. Ebenso: die Vorgaben zur Umsetzung von vergrößerten Lagerräumen für Gülle, Jauche und Stallmist. Alternativ sollte den landwirtschaftlichen Betrieben eine regionale Kooperation untereinander unterstützt werden, damit Ackerbaubetriebe organischen Dünger von Viehhaltungsbetrieben erhalten können. Damit darf jedoch keine Erhöhung des Viehbestands einhergehen: vielmehr muss der Viehbestand im Sinne der Flächenbindung“ an die bewirtschaftete Fläche angepasst werden. Chemisch hergestellter Dünger gilt es zu vermeiden. Bäuerliche und/oder ökologische Landwirtschaft und Betriebe mit artgerechter Tierhaltung müssen stärker gefördert werden. Um „Überdüngung“ zu vermeiden, muss sich die Düngung am tatsächlichen Ertrag der letzten 5 bis 10 Jahre und am aktuell vorhandenen Flächenbestand orientieren. Nicht aber am Maximalertrag! Ziel muss es sein, dass der Boden nach Ernte der Hauptfrucht möglichst wenig Reststickstoff aufweist.
Die Einhaltung der durch die DüV vorgegebene Aufzeichnungs- und Meldepflicht von verwendeten Wirtschaftsdüngern und den Untersuchungsergebnissen der Bodenproben sind regelmäßig zu kontrollieren.
Die DüV alleine greift jedoch leider zu kurz. Denn auch die Reglementierung im Bereich der Pflanzenschutzmittel reicht bislang nicht aus.
- 1.6. Um Grundwasserströme nicht zu verändern, dürfen bei Baumaßnahmen keine Eingriffe in den Grundwasserkörper erfolgen.
Dazu sind vorherige Untersuchungen erforderlich bzw. Gutachten einzuholen.
- 1.7. Es darf kein Abkürzungsverkehr von der A3 durch das Trinkwasserschutzgebiet „Zeller Quellen“ (Hettstadter Steige) geführt werden. Insbesondere darf kein Schwerlastverkehr durch dieses Gebiet führen. Dies ist entsprechend zu kontrollieren und zu sanktionieren.
Die Betonwanne birgt nach wie vor ein Risiko für die Trinkwasserversorgung. Die derzeitige Lösung ist als Provisorium zu sehen und fordert über kurz oder lang die Schließung.

- 1.8. Waldgebiete sind wichtig für den Erhalt unserer Grundwasserkörper. Würzburg ist jedoch als waldarme Verdichtungsregion eingestuft. Waldrodungen sind deshalb zum Erhalt unserer Grundwasserkörper und aufgrund der Klimakrise zu vermeiden.
Die bestehenden Regionalpläne sehen umfangreiche Vorrang- und Vorbehaltsflächen zum Abbau von Rohstoffen vor. Bei der Genehmigung zum Abbau von Bodenschätzen hat dabei dann die Prüfung umweltschutzrechtlicher Belange keine bzw. nur noch eine untergeordnete Bedeutung. Auf diesen Vorrang- und Vorbehaltsflächen befinden sich jedoch häufig Waldgebiete. Die derzeit bestehenden Regionalpläne müssen aus diesem Grund dringend überarbeitet werden. Waldgebiete sind als Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen für Rohstoffabbau auszuschließen. Eine Überführung in Natura2000-Gebiete ist anzustreben.
Die Initiative „keinhomehr“ hat hierzu eine Petition beim bayerischen Landtag eingereicht.
- 1.9. Zusätzliche Messstellen für die Messung der Wasserqualitätsnormen sind einzurichten, um Verbesserungsmaßnahmen gezielter angehen zu können.
- 1.10. Flächenverbrauch und Bodenversiegelung sind zu reduzieren, denn sie verhindern die Versickerung von Niederschlagswasser und damit die Grundwasserneubildung. Hier sind die Kommunen gefordert.
Gemäß den europa- und bundesrechtlichen Vorgaben (§ 55 Abs. 2 WHG) soll Niederschlagswasser in erster Linie ortsnah versickert werden. In den kommunalen Bebauungsplänen müssen daher Vorgaben wie versickerungsfähige Verkehrsflächen, Einbau von Zisternen mit Überlaufversickerung und Dachbegrünungen formuliert werden. Deren Einhaltung ist zu kontrollieren.

Ebenso sind Städte und Gemeinden angehalten, Regenwasserbewirtschaftung zu betreiben. Niederschlagswasser von Flächen des öffentlichen Raums ist nicht abzuleiten und der Kläranlage zuzuführen, sondern möglichst vor Ort zu speichern, zu nutzen, ggfs. verzögert abzuleiten, zu versickern und wo dies möglich ist, dem natürlichen Wasserkreislauf - zuzuführen.
Dabei bilden Grünflächen-, Mulden-, Rigolen- und Schachtversickerung mögliche Versickerungsvarianten. (Untersuchungen haben gezeigt, dass sich der Gebietsabfluss so um über 80% verringern lässt. - evtl. weglassen)
Ein Ableiten über Bäche und Flüsse ist zu vermeiden.

Entsiegelungsprogramme sind voranzutreiben.

Zum Fließgewässer

- 2.1. Die Renaturierungsmaßnahmen für Fließgewässer sind entsprechend den erstellten bzw. noch zu erstellenden Gewässerentwicklungskonzepten zügig umzusetzen. Sie dürfen nicht als Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft zurückgehalten werden.
- 2.2. Die Vorgaben zu den Gewässerrandstreifen sind zügig umzusetzen und die Umsetzung entsprechend zu kontrollieren. Entsprechende Verträge und Rechtsverordnungen sind in die Wege zu leiten bzw. umzusetzen.

- 2.3. Eine weitere Vorgabe der WRRL und § 55 Abs. 2 WHG ist, das bestehende Kanalsystem schrittweise vom Mischkanal- in ein Trennkanalsystem zu überführen. In Neubaugebieten darf kein Mischkanalsystem mehr gebaut werden. Bei Kanalerneuerungsmaßnahmen ist auf das Trennkanalsystem umzustellen.
- 2.4. Die Fassungsvermögen der bestehenden Mischkanalsysteme sind zu überrechnen. Aufgrund des Klimawandels ist mit Starkregenereignissen und damit auch mit Hochwasserschäden an Gebäuden zu rechnen. Dies ist bei der Überrechnung der Kanalsysteme zu berücksichtigen. Zusätzliche Versickerungsflächen sind verstärkt auszubauen.
- 2.5. Vorhandene Entlastungsbauwerke für das Mischkanalsystem sind teilweise unterdimensioniert und technisch veraltet. Schon bei leicht stärkeren Regenfällen fungieren Bäche und Flüsse (sogenannte „Vorfluter“) als Ausweichkanalisationssysteme, so dass fäkalienbelastetes Wasser direkt in Gewässer geleitet wird. Dies hat auch zu den tragischen Fischsterben der letzten Jahre beigetragen (so geschehen in Kürnach und Pleichach).
Die Genehmigungen der bestehenden Entlastungsbauwerke für das Mischkanalsystem sind daher zu überprüfen. Ihre Auflagen sind entsprechend dem Ergebnis der unter 2.4. geforderten Überrechnung anzupassen. Insbesondere muss der neueste Stand der Technik bei den Entlastungsbauwerken eingefordert und umgesetzt werden.
- 2.6. Unsere Fließgewässer werden immer stärker mit Mikroplastik, Spurenstoffe (insbesondere Arzneimittelrückstände wie Antibiotika und Schmerzmittel; Chemikalien) und multiresistenten Keimen belastet. Diese gelangen über die Haushalte in das Abwasser. Deshalb sind auch die Schadstoffeinträge aus den Abflüssen der Kläranlagen in unsere Fließgewässer zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechende Erweiterungen der Kläranlagen vorzusehen.

Unser Dank geht an folgende Abgeordnete des bayerischen Landtags, die mit ihren Anfragen für wichtige Informationen gesorgt und gezeigt haben, dass ihnen das Wasserthema ein Anliegen ist:

Kerstin Celina
Patrick Friedl
Volkmar Halbleib
Paul Knoblach und
Christian Magerl

Sprecher*innen der Initiative „Wasser am Limit“:

Andrea Angenvoort-Baier
Norbert Herrmann
Brigitte Muth-von Hinten
Armin Genser

Unterstützer*innen:

BI „Ringpark in Gefahr“
BUND Naturschutz in Bayern e.V. – Kreisgruppe Würzburg
IKT (Interessengemeinschaft Kommunale Trinkwasserversorgung in Bayern)
keinhomehr Würzburg
PRO VERSBACH – Natur und Mensch